



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

An das
Referat II A 2 (Wärmenetze, Wärmeplanung,
kommunale Wärmewende)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Tel.: 030 590097-311
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Torsten.Mertins@Landkreistag.de

AZ: II-770-55

Datum: 22.8.2022

Sekretariat: Steingrüber

Per E-Mail: BUERO-IIA2@bmwk.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Diskussionspapier „Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre E-Mail vom 28.7.2022, mit der Sie uns das Diskussionspapier „Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung“ übermittelt haben. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Deutsche Landkreistag als kommunaler Spitzenverband von der Registrierungspflicht nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) ausdrücklich ausgenommen ist (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 LobbyRG).

Zu dem Diskussionspapier (Stand 28.7.2022) nehmen wir aufgrund der Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft wie folgt Stellung:

Mit Blick auf die verfolgten Klimaziele ist eine zeitnahe flächendeckende kommunale Wärmeplanung im Grundsatz richtig. Die Wärmeplanung muss dabei kleinteilig vor Ort erfolgen, so dass die kommunale Ebene ebenfalls grundsätzlich der richtige Adressat ist. Für die Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene sind allerdings allein die Länder zuständig, während der Bund allein den Ländern die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung bundesgesetzlich auferlegen kann. Die Länder „können“ die Kommunen sodann ihrerseits verpflichten. Insoweit ist es Aufgabe des jeweiligen Landes, die zu verpflichtende kommunale Ebene zu bestimmen; der Bund ist dazu nicht aufgerufen.

Sollten die Länder die Kommunen – etwa aus finanzpolitischen Erwägungen – nicht verpflichten, fällt das Konzept des Bundes in sich zusammen. Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verbietet eine direkte Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen. Geplant ist laut dem Diskussionspapier, dass die kommunale Wärmeplanung in den Ländern als kommunale „Pflichtaufgabe“ ausgestaltet wird. In der Umsetzung durch die Länder bedeutet dies, dass diese (neue) Aufgabe dann zwingend der sog. Konnexität unterfällt. Das müsste nach unserer Auffassung in den Überlegungen Ihres Hauses zu diesem Thema noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Bisher steht in dem Diskussionspapier unter Ziff. 1.2, dass die Kostenverteilung in dem Papier nicht weiter vertieft wird. Die Zurückstellung von Finanzierungsfragen kann jedoch in den Überlegungen zur kommunalen Wärmeplanung nicht der richtige Weg sein. Mit Blick auf die Länder wäre an dieser Stelle ein deutlicher Hinweis auf die Konnexität und die damit einhergehende Verpflichtung zur dauerhaften Finanzierung durch die Länder

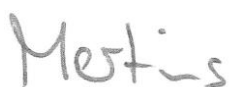
angebracht. Der Hinweis in dem Konzeptpapier, dass die Kommunen nicht (nur) Fördermittel, sondern eine „ausreichende und nicht zeitlich befristete Ausstattung“ benötigen, ist absolut richtig. Angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels ist die Gewinnung von Personal für befristete Stellen vor allem in den technischen Berufen kaum noch zu realisieren. Der (erforderliche) Personalaufbau muss über eine dauerhafte Finanzierung der Länder erfolgen. Die unter Ziff. 1.2 in dem Diskussionspapier zu findende Nennung der Kommunen als Partner einer „Kostenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen“ lässt dagegen befürchten, dass dem Konnexitätsprinzip in nicht hinreichendem Maße Rechnung getragen wird. Notwendig ist ein gänzlicher Ausgleich der den Landkreisen, Städten und Gemeinden durch die Wärmeplanung entstehenden Kosten.

Die kommunale Ebene muss insofern auskömmliche Finanzmittel für Personal und (investive) Umsetzungsmaßnahmen an die Hand bekommen. Solange dieses erkennbar fehlt, muss kritisch hinterfragt werden, ob die flächendeckende Erstellung der Wärmepläne innerhalb von drei Jahren möglich ist (Ziff. 2.4). Viele Regionen haben aktuell mit einem Fachkräftemangel zu kämpfen, sodass flexiblere Regelungen und ein längeres Zeitfenster erforderlich sein können. Im Sinne der Flexibilität müsste auch die Anerkennung von Wärmeplänen geregelt werden, die in den Landkreisen, Städten und Gemeinden bereits aufgestellt wurden (Ziff. 1.4), auch wenn diese nicht vollständig den künftig geforderten Inhalten entsprechen. Es würde in der Praxis auf Unverständnis stoßen, wenn z. B. ein 2021 erstellter Wärmeplan – noch unbekannt – künftigen Anforderungen nicht genügen würde und insofern zeitnah unter großem Aufwand aktualisiert werden müsste.

Aus Sicht der Landkreise ist wichtig, dass die künftigen Anforderungen zur kommunalen Wärmeplanung nicht allein auf urbane und verdichtete Bereiche ausgerichtet sind. Gerade in ländlichen Regionen sind mannigfaltige Besonderheiten zu berücksichtigen, die insbesondere den Auf- und Ausbau von Wärmenetzen erschweren können. So sind in den ländlichen Räumen die Entfernungen zwischen Ortsteilen in der Regel größer, die Einwohnerdichte ist geringer und es sind besondere topografische Rahmenbedingungen (z. B. in Mittelgebirgsregionen) zu berücksichtigen. Deshalb wird in ländlichen Räumen der Aufbau von Wärmenetzen oft nur im Nahbereich bestehender Abwärmequellen sinnvoll und effizient sein. Dagegen dürfte der Aufbau von „flächendeckenden“ Wärmenetzen mit langen Entfernungen, gerade bei den geringeren Siedlungsdichten im kreisangehörigen Raum, oft wenig sinnvoll sein. Bei der Klärung derartiger Fragen kommt es entscheidend auf die Umstände vor Ort an, sodass die bundes- und landesseitigen Rahmenbedingungen für die Wärmeplanung hinreichend Raum für diesbezügliche kommunale Festlegungen in den Wärmeplänen lassen müssen.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie unsere Hinweise bei Ihren weiteren Arbeiten zur kommunalen Wärmeplanung berücksichtigen könnten. Des Weiteren bitten wir mit Blick auf den Zeitplan Ihres Hauses unter Ziff. 8 des Diskussionspapiers schon jetzt darum, im Rahmen der Erarbeitung des konkreten Gesetzentwurfs der kommunalen Ebene eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mertins